

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/019/2011

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2011	Samtgemeinderat	Entscheidung

Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Samtgemeindebürgermeister (§ 60 NKomVG)

Gemäß § 60 NKomVG werden die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung erfolgt förmlich durch Handschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

(Heyer)
Fachbereich 1

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister